

Organen, Betrieben und Genossenschaften zu sichern;

- einen hohen Grad der Eigenversorgung im Territorium zu gewährleisten;
- langfristige Maßnahmen zur Entwicklung des Netzes der Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels, der Gaststätten, Hotels und Pensionen sowie zur Gestaltung von Märkten zu beschließen und durchzusetzen.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben insbesondere die Aufgabe,

- die Verkaufsstellen und Gaststätten zu unterstützen und zu kontrollieren und dabei die Kundenbeiräte und Verkaufsstellenausschüsse einzubeziehen;
- die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Interesse der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern;
- die Gemeinschaftsverpflegung im Territorium, insbesondere die Arbeiterversorgung sowie die altersgerechte Schüler- und Kinderspeisung, in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen zu organisieren.

Die Räte der Bezirke und Kreise stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die *Versorgungskommissionen*. Diese sind Organe des jeweiligen Rates, die in der Regel vom Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung geleitet werden. Sie setzen sich aus Vertretern der Fachorgane des Rates und wirtschaftsleitender Organe zusammen. Der Hauptinhalt der Arbeit der Versorgungskommissionen besteht darin, auf der Grundlage des vom Bezirkstag beschlossenen Versorgungsplanes und des vom jeweiligen Rat bestätigten Arbeitsplanes die Tätigkeit aller an der Versorgung beteiligten staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen im Territorium zu koordinieren. Die Kommissionen bereiten Beschlüsse des Rates zu Versorgungsfragen vor und organisieren und kontrollieren deren Durchführung.

12.1.2

Verwaltungsrechtliche Befugnisse gegenüber Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen

Verwaltungsrechtliche Befugnisse auf dem Gebiet von Handel und Versorgung wurden vor allem den Räten der Kreise, Städte und

Gemeinden übertragen. Die Bezeichnung der Befugnisse und ihre konkrete rechtliche Ausgestaltung sind sehr unterschiedlich.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Rat des Kreises gemäß § 44 Abs. 1 GöV das Recht, Festlegungen zu treffen

- zur Verbesserung der Versorgungsleistungen durch Nutzung territorialer Reserven;
- zur Erhöhung der Verkaufs- und Gaststättenkultur;
- zur Entwicklung der Arbeiterversorgung sowie der altersgerechten Schüler- und Kinderspeisung;
- zur Entwicklung handelsstypischer Kundendienste und Dienstleistungen sowie
- zur Versorgung mit Baustoffen.

Dieses Festlegungsrecht wird teils im Rahmen der Planung und teils durch die Nutzung der in speziellen Rechtsvorschriften ausgestalteten verwaltungsrechtlichen Befugnisse (z. B. des Auflagenrechts) verwirklicht. Gleiches gilt für das in §44 Abs. 2 GöV vorgesehene Recht, Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Leistungen der privaten Einzelhändler und Gastwirte sowie des Kommissionshandels zu treffen, das über die Einbeziehung in die Planung sowie mittels Gewerbe genehmigungen und Lenkung des Gewerbe raumes verwirklicht wird.

Mit der in §44 Abs. 2 GöV vorgesehenen Bestätigung von Rationalisierungsmaßnahmen ist dem Rat des Kreises die Möglichkeit gegeben und zugleich die Mitverantwortung dafür übertragen, daß bei Rationalisierungsmaßnahmen alle Seiten der Handelstätigkeit - von der Effektivität des Warenumschlages, über die Handelsnetzgestaltung bis zur Erhöhung der Verkaufskultur - berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist der Rat des Kreises befugt, Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Öffnungszeiten der Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung sowie für den Aufkauf von Obst und Gemüse festzulegen. Damit gibt er eine Orientierung für die Räte der Städte und Gemeinden, die über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen und Gaststätten entscheiden. Durch solche Rahmenbedingungen wird gesichert, daß die Öffnungszeiten nicht nur aus lokaler Sicht festgelegt werden. Zugleich muß der erforderliche Entscheidungsspielraum für die Berücksichtigung örtlicher Belange gegeben sein.

Für die Zusammenarbeit des Rates des